

Johanna Pink

Zwischen Subversion, Häresie und Verstoß gegen die öffentliche Ordnung

Neue Religionsgemeinschaften in Ägypten¹

Inhalt

Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind in Ägypten international verbreitete Glaubensgemeinschaften präsent, die sich nicht ohne weiteres den staatlich anerkannten Religionen Islam, Judentum und Christentum zuordnen lassen. Neben den besonders heftig angefeindeten Bahā'īs und Zeugen Jehovas sind dies unter anderen Siebenten-Tags-Adventisten, Aḥmadīs und Mormonen. Die öffentliche Polemik gegen diese Religionsgruppen wird von muslimischen und koptischen Theologen dominiert; folglich werden neue Religionsgemeinschaften nicht in erster Linie als »Sekte«, sondern als Häresie angefeindet. Verschwörungstheorien, die neue Religionsgemeinschaften der Zusammenarbeit mit Israel beschuldigen, sind weit verbreitet. Anhänger neuer Religionsgemeinschaften, vor allem die Bahā'īs, sind mit zahlreichen Rechtsproblemen konfrontiert. Das Grundrecht auf Religionsfreiheit wird von ägyptischen Gerichten restriktiv ausgelegt und in seiner praktischen Anwendbarkeit auf die staatlich anerkannten Religionen und Konfessionen beschränkt. In mehreren Fällen sind Anhänger neuer Religionsgemeinschaften verhaftet worden, zuletzt eine Gruppe von Bahā'īs im Januar 2001.

Einleitung

Neben dem Islam, dem Christentum und einer mittlerweile sehr kleinen jüdischen Gemeinde existieren in Ägypten verschiedene neue Religionsgemeinschaften, deren Präsenz nur selten wahrgenommen wird. Dabei handelt es sich einerseits um international verbreitete Glaubensgemeinschaften, die ab dem Ende des 19. Jahrhunderts erstmals in Ägypten aufgetreten sind, und andererseits um kleine einheimische Gemeinschaften um charismatische Führer, die sich durch einen eigenen prophetischen Anspruch deutlich von ihrer Ursprungsreligion absetzen. Diese

¹ Die vorliegende Veröffentlichung beruht auf einer Dissertation im Fach Islamwissenschaft. Vgl. J. Pink, *Neue Religionsgemeinschaften in Ägypten. Minderheiten im Spannungsfeld von Glaubensfreiheit, öffentlicher Ordnung und Islam*, Würzburg 2003.

zweite Kategorie neuer Religionsgemeinschaften ist weit stärker als die erste von Verhaftung und Verurteilung zu mehrjährigen Haftstrafen bedroht. Im öffentlichen Diskurs sind es jedoch vor allem die Religionsgemeinschaften der ersten Kategorie, die dauerhaft Kritik und Anfeindungen hervorrufen. Auf sie sollen sich die folgenden Ausführungen beziehen.

1. Historischer Überblick

Die ersten Anhänger neuer Religionsgemeinschaften kamen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach Ägypten. Es handelte sich dabei um iranische Immigranten, die der Bahā'ī-Religion angehörten, und um Siebenten-Tags-Adventisten, die – neben Mitgliedern vieler anderer christlicher Gemeinschaften – zu den europäischen Bewohnern Alexandrias, später auch Kairos, zählten. Gezieltes Werben um Einheimische begann bei beiden Religionsgemeinschaften erst um die Jahrhundertwende. Die Adventisten fanden vor allem unter oberägyptischen Kopten Anhänger. Das Wachstum ihrer Gemeinde war jedoch schwach; die Hauptgründe waren der starke Widerstand der koptisch-orthodoxen Kirche und die hohe Auswanderungsrate unter den Konvertiten. Die Bahā'īs waren erfolgreicher. Ihr Glaube fand vor allem unter solchen Bewohnern der größeren Städte Anklang, die Bildungsinstitutionen europäischen Stils durchlaufen hatten und entsprechende Berufe ausübten (Richter, Angestellte des Telegrafenamts, Schulleiter).²

Mitte der dreißiger Jahre sandte die Aḥmadiya-Bewegung Missionare nach Ägypten. Diese fanden die Bahā'ī-Religion als starke Konkurrenz vor, da beide Religionsgemeinschaften eine ähnliche Zielgruppe hatten: gebildete, an einer religiösen Reform interessierte Muslime. Die Bahā'ī-Gemeinde gewann allerdings zusätzlich Christen und Juden als Mitglieder. Während sie in den dreißiger und vierziger Jahren eine Blütezeit erlebte, war die Aḥmadiya wenig erfolgreich.³

Zu Beginn der fünfziger Jahre traten die Zeugen Jehovas erstmals mit einer von Anfang an sehr engagierten Missionsarbeit in Ägypten auf. Sie wandten sich zuerst an Mitglieder kleinerer christlicher Kirchen, zum Beispiel der griechischen Denominationen, später auch an orthodoxe Kopten.⁴

2 Vgl. zur frühen Entwicklung der Adventisten in Ägypten: »Egypt Field«, in: D. Neufeld (Hg.), *The Seventh-Day Adventist Encyclopedia*, Bd. 2, Hagerstown 1996, 500-502; B. Pfeiffer, *Die Adventisten im Nahen Osten 1878-1939*, Frankfurt a. M. 1996; N. Mansour, *Seventh-Day Adventist Mission in Egypt*, unveröffentl. Seminararbeit, Andrews University 1975; zur frühen Entwicklung der Bahā'īs in Ägypten: Interview mit einem in Europa lebenden ägyptischen Bahā'ī am Sitz des Nationalen Geistigen Rats der Bahā'īs des Vereinigten Königreichs, London, 7. 9. 1999; Shoghi Effendi, *God Passes By* (1944), Wilmette 1970; Muḥammad Fāḍil, *Al-ḥirāb fī ṣadr al-Bahā' wa-'l-Bāb* (1911), Ġidda 1986.

3 Vgl. Interview mit dem Oberhaupt der ägyptischen Aḥmadiya, Kairo, 20. 10. 1999; Ġalāl ad-Dīn Šams Aḥmadī, *Tanwīr al-albāb li-ibtāl da'wat al-Bahā' wa-'l-Bāb*, Kairo 1935 (Anti-Bahā'ī-Schrift eines indischen Aḥmadiya-Missionars).

4 Vgl. *Aḥir Sā'a* (16. 3. 1955), 14 f.; *Rūz al-Yūsuf* (4. 2. 1957), 18-21; *Rūz al-Yūsuf* (25. 2. 1957), 16-19.

Jede dieser vier Religionsgemeinschaften hatte um 1960 einen Bruch in ihrer Entwicklung zu verzeichnen. Die Bahā'ī-Gemeinden wurden 1960 durch einen Erlass Nassers⁵ aufgelöst, die der Zeugen Jehovas im selben Jahr durch eine ministerielle Verordnung⁶. Die kleine Aḥmadiya-Gemeinde war zu unbedeutend für ein Verbot, wurde jedoch observiert und konnte nicht mehr missionieren.⁷ Diese Maßnahmen sind durch Nassers Religionspolitik zu erklären, die darauf abzielte, die Religionsausübung auf den Bereich staatlich anerkannter und kontrollierter Institutionen zu beschränken. Eine wichtige Rolle spielten auch verbreitete Verschwörungstheorien, die Bahā'īs und Zeugen Jehovas mit dem Zionismus in Verbindung brachten.⁸ Die Siebenten-Tags-Adventisten hatten bereits lange vor Beginn von Nassers Herrschaft die Anerkennung als christliche Kirche erlangt, mussten sich aber nun unter politischem Druck »nationalisieren«. Folgenreich war weniger die Umbenennung in *Koptische Denomination der Siebenten-Tags-Adventisten* als vielmehr der Verlust der logistischen, finanziellen und personellen Unterstützung durch die *General Conference* in den USA, insbesondere die Ausweisung der ausländischen Missionare und Gemeindefunktionäre.⁹

Mit der Öffnungspolitik der siebziger Jahre wurde die Situation für die tatsächlich oder faktisch verbotenen Gruppen – Bahā'ī-Religion, Zeugen Jehovas und Aḥmadiya – nicht einfacher, wohl aber für die Adventisten, die nun wieder Hilfe von der General Conference erhalten konnten. Außerdem kamen durch den Zuzug von Mitarbeitern ausländischer Firmen und durch die wachsende Zahl von Ägyptern, die im Ausland studierten, neue, vor allem amerikanische, Gruppen ins Land, wie etwa die Mormonen und die Rosenkreuzer. Diese Gruppen blieben jedoch sehr klein; sie bekamen deutliche Signale von Regierungsseite, dass ihre Existenz als ausländische Religionsgruppe geduldet werde, dass aber Neuaufnahmen von Ägyptern und erst recht aktive Missionsarbeit zu Problemen führen würden. Daher haben solche Religionsgruppen bis heute jeweils nur einige dutzend Mitglieder, von denen die meisten Ausländer sind.¹⁰ Die Aḥmadiya hat etwa 50 bis 100 Anhänger, von denen ca. die Hälfte Ägypter sind.¹¹ Die Mitgliederzahl der Adven-

5 Gesetz Nr. 263/1960.

6 Vgl. Ibrāhīm Ḡabraḥ, *Haqīqat Šuhūd Yahwah*, Bd. 1: *Muḥākamāt Šuhūd Yahwah*, Kairo 1977, 36 f.

7 Vgl. Interview mit dem Oberhaupt der ägyptischen Aḥmadiya, Kairo 20. 10. 1999.

8 Vgl. dazu Kapitel 2.

9 Vgl. »Egypt Field...«; C. Lombart, *Seventh-Day Adventist Missionary Finance. Towards the Financial Self-support of the Seventh-Day Adventist Church in Egypt*, unveröffentl. Diss., San Francisco Theological Seminary 1994; Interview mit Fārūq Rīzq, Pastor der Siebenten-Tags-Adventisten (Gemeinden von Heliopolis und Maṭariya), Kairo, 21. 1. 2000; Interview mit Dwight Rose, Leiter der Nile Union Academy (Adventistische Oberschule mit Internat), al-Ḡabal al-Aṣfar (Distrikt Qalyūbayā), 2. 2. 2000. Der in den Mitgliederstatistiken für die sechziger Jahre ausgewiesene enorme Zuwachs dürfte in erster Linie auf aufgeblähte Zahlen aus den einzelnen Gemeinden zurückzuführen sein, in die z. B. nur Zu-, aber keine Abgänge aufgenommen wurden. Vgl. C. Lombart, *Seventh-Day Adventist Missionary Finance...*, 108.

10 Vgl. Interview mit Vincent Felt, ehemaliges Oberhaupt der Gemeinde der Heiligen der letzten Tage in Ägypten, Kairo, 15. 10. 1999; *Rūz al-Yūsuf* (16. 10. 1995), 37-40.

11 Vgl. Interview mit dem Oberhaupt der ägyptischen Ahmadiya, Kairo, 20. 10. 1999.

tistengemeinde beläuft sich auf unter 1.000.¹² Die der Bahā'is und Zeugen Jehovas ist unbekannt, dürfte aber jeweils zwischen 1.000 und 10.000 liegen.¹³

2. Öffentliche Reaktionen auf neue Religionsgemeinschaften

Die ägyptische Debatte um neue Religionsgemeinschaften konzentriert sich stark auf die Bahā'ī-Religion und die Zeugen Jehovas.¹⁴ Die Aḥmadiya ist vor allem in der muslimischen theologischen Literatur ein Thema, während die Siebenten-Tags-Adventisten ausschließlich in der christlichen Literatur und Presse angegriffen werden. Religionsgemeinschaften wie die Mormonen, die erst ab den siebziger Jahren ins Land kamen, haben so geringe Verbreitung, dass sie nahezu kein Aufsehen erregen.

Insgesamt fällt an der Diskussion auf, dass es in Ägypten kein dem deutschen *Sekte* oder dem englischen *cult* vergleichbares Schlagwort gibt. Neue Religionsgemeinschaften werden unter ihren individuellen Bezeichnungen wie »Bahā'ī-Religion« oder »Zeugen Jehovas« besprochen. Als übergeordnete Kategorie werden allgemeine wertfreie Begriffe wie Religionsgemeinschaft (*ḡamā'a / ḡam'īya dīnīya*), Religionsgruppe (*ṭā'ifa*), Glaubensgemeinschaft (*diyāna*), neue Religion (*dīn ḡadīd* oder *diyāna ḡadīda*), religiöse Organisation (*munaẓẓama dīnīya* oder *tanzīm dīnī*), Glaubensrichtung (*maḥab*), Gruppe (*fariq*), Bewegung (*ḥaraka*) etc. verwandt. Soweit abwertende Qualifizierungen gebraucht werden, entstammen diese einem theologischen Kontext und beschreiben neue Religionsgemeinschaften

12 Nach der offiziellen Statistik 921 Mitglieder im Jahr 1999 bei 22 Taufen (vgl. http://statistics.gc.adventist.org/ast/stats/view_Summary.asp?FieldInstID=19509). Der ehemalige Präsident des Egypt Field ging für 1991 aber nur von 400 aktiven Mitgliedern aus; vgl. C. Lombart, *Seventh-Day Adventist Missionary Finance...*, 108.

13 Zu den Bahā'is: Nach Angaben eines in Europa lebenden ägyptischen Bahā'is gibt es heute ungefähr 1.000 Bahā'is in Ägypten. Aus den Jahren zwischen 1950 und 1972 liegen Quellen vor, die die Anzahl zwischen etwas über 1.000 und 7.000 einschätzten; vgl. *al-Ahrām* (10. 7. 1950); *al-Balāḡ* (15. 7. 1950); *at-Taḥrīr* (3. 12. 1957), 17; *al-Ġumhūrīya* (12. 9. 1998). (Es handelt sich um nicht mit Seitenzahlen versehenes Archivmaterial.) Die Mitgliederzahl scheint seitdem nicht stark gesunken zu sein, so dass Schätzungen zwischen 1.000 und 5.000 Mitgliedern realistisch sein dürften.

Zu den Zeugen Jehovas: Eine vermutlich von Kopten übernommene neuere Schätzung gibt die Mitgliederzahl mit 25.000 an; vgl. *Reformatörisch Dagblad* (16. 6. 1996), 16. Eine koptische Gesprächspartnerin ging ebenfalls von mehreren zehntausend Zeugen Jehovas aus. Diese Zahlen dürften aber übertrieben sein. Der Aufseher der Kairiner Zeugen Jehovas gab die Zahl der ägyptischen Zeugen für das Jahr 1964 mit ca. 700 an. Eine Schätzung von 1955 ging von 5000 Mitgliedern aus, eine etwas spätere gab an, die Zahl der Mitglieder sei »gering«. Vgl. *Aḥir Sā'a* (16. 3. 1955), 14; *Rūz al-Yūsuf* (4. 2. 1957), 20.

14 Die folgenden Ausführungen beruhen, soweit nicht anders angegeben, auf der Auswertung von ca. 350 ägyptischen Artikeln über neue Religionsgemeinschaften, die zwischen 1900 und 2001 in verschiedenen Periodika (Tages- und Wochenzeitungen, Illustrierte und religiöse Zeitschriften) erschienen, sowie von 50 zwischen 1903 und 1999 in Ägypten erschienenen oder von ägyptischen Autoren verfassten Büchern über die Bahā'ī-Religion, die Aḥmadiya, die Zeugen Jehovas und die Siebenten-Tags-Adventisten.

von einem bestimmten – muslimischen oder christlichen – religiösen Standpunkt aus; dies gilt für Termini wie Apostasie (*ridda*, *irtidād*), Unglaube (*zandaqa*), Häresie (*ilhād*), Irrlehre (*ḍalāla*), Ketzerei (*harṭaqa*¹⁵), abweichende Glaubenslehren (*maḍāhib munḥarifa*) etc.

Diese Terminologie spiegelt die Tatsache wider, dass die gesamte Debatte sowohl personell als auch inhaltlich von den Ansichten muslimischer und koptischer Theologen dominiert wird. Es ist fast ausschließlich die religiöse Perspektive, die die Sichtweise auf neue Religionsgemeinschaften bestimmt. So betrifft die Kritik an diesen Glaubensgruppen nicht in erster Linie bestimmte Praktiken, sondern die mangelnde Übereinstimmung ihrer Glaubenslehren mit den religiösen Grundsätzen ihrer Kritiker. Neue Religionsgemeinschaften werden vor allem deswegen als verwerflich und gefährlich eingestuft, weil sie drohten, die einfachen, theologisch ungebildeten Menschen zu einer Irrlehre zu verführen. Gegner neuer Religionsgemeinschaften warnen im Zusammenhang mit dem Beitritt zu einer solchen Gemeinschaft nicht etwa vor dem Verlust des freien Willens, sondern vor dem Verlust des wahren Glaubens.

In der Regel werden einzelne neue Religionsgemeinschaften vor allem von Angehörigen derjenigen Religion angegriffen, von der sie abstammen – so zum Beispiel die Bahāʿi-Religion und die Aḥmadiya von Muslimen, die Siebentags-Adventisten von Christen. Eine aufschlussreiche Abweichung von diesem Prinzip stellt die ägyptische Kritik an den Zeugen Jehovas dar, die nicht nur von christlichen, sondern auch von muslimischen Autoren ausgeht.¹⁶ Während zwei der vier untersuchten muslimischen Autoren¹⁷ die Zeugen Jehovas als Extremform des von ihnen insgesamt abgelehnten missionarischen Christentums betrachten und als solche angreifen, stellen die anderen beiden¹⁸ sich im Gegenteil geradezu als Fürsprecher und Verteidiger der vermeintlich von den Zeugen Jehovas bedrohten Christen dar. Ihrer Ansicht nach handelt es sich bei der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas um ein Werkzeug des Weltjudentums, das dem Zionismus den Weg zur Erlangung der Weltherrschaft ebnen sollte. Ähnliche Subversionsmythen werden von muslimischen Autoren auch im Zusammenhang mit der Bahāʿi-Religion und der Aḥmadiya vertreten.¹⁹ Koptische Autoren sind insgesamt deutlich zurückhaltender mit politischen Verschwörungstheorien; sie beschuldigen zwar Zeugen

15 *Harṭaqa* ist ein christlicher Begriff, während die meisten der zuvor genannten Begriffe überwiegend von Muslimen benutzt werden.

16 Hier sind vier neuere Bücher muslimischer Autoren zu nennen: Abū Islām Aḥmad ʿAbd Allāh, *Munaẓẓamat Ṣuhūd Yahwah. At-taṭarruf al-Masiḥī fī Miṣr*, Kairo 1991; ʿĀṭif ʿAbd al-Ġanī, *Ṣuhūd Yahwah – Mamlakat Isrāʾīl ʿalā ʿl-arḍ*, Kairo 1995; Muḥammad ʿAbd ar-Raḥmān ʿAbd Allāh, *Al-ḥidāʿ wa-ʿt-tanṣīr. Ṣuhūd Yahwah wa-ḥidʿat at-tanṣīr al-ḡadīd*, Alexandria 1997; Ṭāriq ʿAbd al-Bāqī Munīna Ibn aš-Šāṭi, *Ġamāʿat Ṣuhūd Yahwah*, Bd. 2: *Al-ʿaqīda – al-ustūra – taḥrīf al-āyāt wa-tabḍīluhā*, Alexandria 1998.

17 Muḥammad ʿAbd ar-Raḥmān ʿAbd Allāh und Ṭāriq ʿAbd al-Bāqī Munīna Ibn aš-Šāṭi.

18 Abū Islām Aḥmad ʿAbd Allāh und ʿĀṭif ʿAbd al-Ġanī.

19 Antizionistische Verschwörungstheorien im Zusammenhang mit der Bahāʿi-Religion, gelegentlich auch mit der Aḥmadiya (die allerdings häufiger der Kollaboration mit dem britischen Imperialismus bezichtigt wird), sind in der Presse seit den fünfziger Jahren zunehmend verbreitet und mittlerweile durchgehend akzeptiert. Sie durchziehen zudem fast die gesamte ägyptische Literatur zu diesen beiden neuen Religionsgemeinschaften.

Jehovas und Adventisten, das Christentum zu judaisieren, doch ziehen nur selten eine Verbindung zum Zionismus oder den Interessen des Staates Israel.

Verschwörungstheorien sind in Ägypten immer ein Element der Kritik an neuen Religionsgemeinschaften gewesen. Ihr Charakter hat sich jedoch im Laufe des 20. Jahrhunderts grundlegend gewandelt. Zu Beginn beschuldigten Religionsgelehrte die Bahā'ī-Religion, mit der *Bāṭiniya*²⁰ in Verbindung zu stehen und den Islam korrumpieren zu wollen, indem sie dessen Lehren aufgreife und verdrehe. Dabei handelte es sich um einen klassischen theologischen Vorwurf, der außerhalb der Kreise muslimischer Gelehrter kaum verbreitet war und wenig Wirkung zeigte. Nach dem ersten Weltkrieg wurden die Bahā'ī-Religion und die Aḥmadiya zunehmend ihrer guten Beziehungen zur britischen Mandatsmacht beziehungsweise Kolonialregierung beschuldigt und verdächtigt, vom westlichen Imperialismus in die Welt gesetzt worden zu sein oder ihm zumindest willig zu dienen, um die islamische Welt zu schwächen. Nach der Gründung des Staates Israel schließlich vertrat eine zunehmende Zahl ägyptischer Journalisten und Autoren die Ansicht, die Bahā'ī-Religion sei vom Zionismus erschaffen oder instrumentalisiert worden, um den Interessen des Staates Israel zu dienen und den Sieg über die arabische und islamische Welt zu erleichtern. Derselbe Vorwurf wurde ab Mitte der fünfziger Jahre gegen die Zeugen Jehovas erhoben.²¹

Einer der verbreitetsten von Kritikern neuer Religionsgemeinschaften angeführten vermeintlichen Belege für die Richtigkeit der neueren, den Imperialismus und den Zionismus betreffenden Subversionsmythen ist der Pazifismus und Antinationalismus derjenigen neuen Religionsgemeinschaften, die in diese Mythen eingeordnet werden. Sowohl die Bahā'ī-Religion als auch die Aḥmadiya wenden sich ausdrücklich gegen den *ḡihād* in Form eines bewaffneten Kampfes. Die Bahā'ī-Religion lehnt den Nationalismus ab, betont das Tötungsverbot auch im Rahmen der Wehrpflicht, setzt sich für Frieden zwischen allen Völkern ein und hält eine Weltregierung für ein erstrebenswertes Ziel. Die Zeugen Jehovas propagieren strikte Neutralität gegenüber den Nationalstaaten, was auch bedeutet, dass sie keinen Wehrdienst ableisten. Beide Religionsgemeinschaften akzeptieren nicht das Konzept eines »legitimen Kriegs«, etwa im Rahmen einer nationalen Unabhängigkeitsbewegung. Nach Ansicht vieler muslimischer Kritiker dienen all diese pazifistischen Vorstellungen lediglich dem Zweck, die Widerstandskraft der Araber und Muslime gegenüber Imperialismus und Zionismus zu schwächen. Neue Religionsgemeinschaften verkündeten positiv wirkende Ideale und beriefen sich dabei auf

20 Dies ist ein sunnitische, abwertend gebrauchter Begriff für die Ismā'īliya, eine Richtung der Schia, die in ihrer Koraninterpretation auf den inneren, verborgenen (*bāṭin*) Sinn abstellte. Die Ismā'īliya errichtete zwischen 909-1171 das fātimidische Gegenkalifat, das 969 Kairo eroberte und zur Hauptstadt machte. In klassischen Werken der islamischen Theologie wie *Al-farq bain al-firaq* (»Der Unterschied zwischen den [islamischen] Sekten«) von 'Abd al-Qāhir al-Baḡdādī (st. 1037) wird die Bāṭiniya auf die zoroastrischen Perser zurückgeführt, die angeblich nach der islamischen Eroberung nicht wagten, sich offen zu ihrer alten Religion zu bekennen, und daher versuchten, die heiligen Schriften und Gesetze des Islams so zu interpretieren, dass das Ergebnis den Lehren der Zoroastrier ähnele. Bei all dem versuchten sie, die Rückkehr des persischen Königtums zu bewirken.

21 Vgl. *Aḥir Sā'a* (16. 3. 1955), 14 f.; *Rūz al-Yūsuf* (4. 2. 1957), 18-21; *Rūz al-Yūsuf* (25. 2. 1957), 16-19.

göttliche Offenbarungstexte, die sie bewusst falsch auslegten, um legitime Befreiungskämpfe, vor allem den des palästinensischen Volkes, als verwerflich und der göttlichen Ordnung widersprechend darzustellen.

Hinter den von ägyptischen muslimischen Autoren vertretenen Verschwörungstheorien steht immer implizit oder explizit die Annahme, dass die eigene Wertordnung so offensichtlich rational als wahr zu erkennen sei, dass kein Mensch freiwillig, im Vollbesitz aller Information und in lauterer Absicht diese Wertordnung ablehnen würde, um zu einer ihr widersprechenden Religion oder Weltanschauung überzulaufen. Folglich müssen unlautere Bekehrungsmotive identifiziert werden. Kritiker neuer Religionsgemeinschaften gehen davon aus, dass Menschen, die diesen Glaubensgruppen beitreten, entweder leichtgläubig und unwissend seien und somit getäuscht, verführt oder bestochen würden, oder dass sie destruktive Absichten verfolgten. In jedem Fall wird eine genuin religiöse Motivation für eine Bekehrung ausgeschlossen. Muslimische Kritiker brandmarken sowohl die Tatsache, dass neue Religionsgemeinschaften den Rahmen der vom Islam akzeptierten göttlichen Offenbarungsreligionen verlassen haben, als auch deren Loslösung von einem nationalistischen Bezugssystem als rational und moralisch nicht nachvollziehbar und daher offenkundig unlauter.

Verschwörungstheorien ist zu eigen, dass sie in der Gesellschaft vorhandene Ängste und Spannungen aufgreifen und diese in ein klares und eindeutiges Erklärungsmodell umsetzen. Daher rührt ihre hohe Wirksamkeit. Im ägyptischen Kontext blieb das *Bāṭiniya*-Modell relativ unbedeutend und erfolglos, denn es reproduzierte lediglich eine fast tausend Jahre alte Verschwörungstheorie, die eine Reaktion auf die damalige Situation des sunnitischen Islams darstellte; es spiegelte kein tatsächlich in der modernen Gesellschaft vorhandenes Gefühl der Bedrohung wider. Die stärkste Wirkung erzielte die Zionismustheorie, die – genau wie das Imperialismusmodell – keineswegs auf den Bereich neuer Religionsgemeinschaften beschränkt war; diese wurden lediglich als einzelne Facette einer breit angelegten zionistischen Verschwörung wahrgenommen. Auf die Ursachen, Hintergründe und Ausprägungen des Feindbilds Zionismus in Ägypten einzugehen, würde den Rahmen der vorliegenden Untersuchung sprengen. Begünstigend für die seit den sechziger Jahren zunehmende Verbreitung von Verschwörungstheorien, nicht nur im Zusammenhang mit neuen Religionsgemeinschaften, dürfte die Tatsache gewirkt haben, dass mit dem Scheitern der Versuche, durch die Übernahme westlicher und sozialistischer Konzepte den Entwicklungsrückstand gegenüber den Industrieländern aufzuholen, in der ägyptischen Gesellschaft ein Gefühl der Hilflosigkeit und des Kontrollverlusts aufkam, das sich nach der Niederlage von 1967 ganz erheblich steigerte. Verschwörungstheorien erfüllen in solchen Situationen die Funktion, das Gefühl eigener Schwäche auf einen äußeren Feind zu projizieren.²² Das ging in Ägypten einher mit einer gegenüber früheren Jahrzehnten deutlich verstärkten Abwehrreaktion gegen Fremdes und Abweichendes, die in der Ära Nassers von einer

22 Vgl. D. Bromley, »The social construction of subversion. A comparison of anti-religious and anti-satanic cult narratives«, in: A. Shupe; D. Bromley (Hg.), *Anti-Cult Movements in Cross-Cultural Perspective*, New York; London 1994, 49-69, hier: 68.

im religiösen Bereich repressiven Politik²³ und einer starken Einschränkung der Pressevielfalt unterstützt wurde. Somit waren zu dieser Zeit – gerade angesichts der schon immer vorhandenen Ablehnung neuer Religionsgemeinschaften durch muslimische und koptisch-orthodoxe Theologen – alle Voraussetzungen dafür gegeben, diese Glaubensgruppen in die zunehmend verbreiteten Verschwörungstheorien zu integrieren.

Bisher ist in Ägypten nie der Versuch unternommen worden, das Vorgehen gegen neue Religionsgemeinschaften zu organisieren, ihre Gegner zu sammeln oder den Staat in mehr als nur allgemein appellhafter Form zum Handeln zu drängen. Soweit sich überhaupt eine organisierte Gegnerschaft neuer Religionsgemeinschaften finden lässt, bleibt diese auf bestehende religiöse Institutionen wie die Islamische Forschungsakademie der Azhar oder die koptisch-orthodoxe Kirche beschränkt. Diese Tatsache spiegelt einerseits die geringe Verbreitung zivilgesellschaftlichen Handelns in Ägypten wider; andererseits deutet sie darauf hin, dass neue Religionsgemeinschaften zwar allgemein deutliche Ablehnung hervorrufen, aber doch nur von wenigen Menschen als persönliche Bedrohung empfunden werden.

Die Frage nach dem Einfluss des Diskurses gegen neue Religionsgemeinschaften in Presse und religiöser Literatur ist schwer zu beantworten. Die Bahā'ī-Religion dürfte seit einer extrem medienwirksamen Verhaftungsaktion im Jahr 1985 vielen Ägyptern zumindest dem Namen nach ein Begriff sein, im Gegensatz zur Aḥmadiya (im Arabischen normalerweise als *Qādyāniya* bezeichnet, was genau genommen nur den Qādyān-Zweig der Aḥmadiya betrifft), die kaum je öffentliche Aufmerksamkeit erregt hat. Die Zeugen Jehovas und die Siebenten-Tags-Adventisten scheinen unter orthodoxen Kopten weithin bekannt zu sein, unter Muslimen hingegen weniger. In jedem Fall ist für die Beurteilung des Einflusses der theologischen Kritik an neuen Religionsgemeinschaften die Tatsache von großer Bedeutung, dass es sich bei dieser Kritik für die meisten Ägypter um die einzige verfügbare Informationsquelle handelt. Anhänger neuer Religionsgemeinschaften ausfindig zu machen und von ihnen Informationen zu erhalten, ist – außer im Fall der Adventisten – nur über persönliche Kontakte möglich und daher schwierig. Neutrale oder aus Sicht der betroffenen Religionsgemeinschaften verfasste Literatur ist nicht allgemein verfügbar; in den Medien kommt ausschließlich der gegnerische Standpunkt zu Wort. Lediglich das Internet bietet seit einigen Jahren eine unabhängige Informationsmöglichkeit, die aber nur wenigen Ägyptern zugänglich ist. Entsteht bei einer Person oder Institution aus irgendeinem Grund Informationsbedarf, dann bestehen die einzigen ohne größeren Aufwand verfügbaren Möglichkeiten darin, einen Theologen beziehungsweise eine christliche oder muslimische religiöse Institution zu konsultieren oder eins der im Buchhandel und in Bibliotheken verfügbaren, ausnahmslos gegen neue Religionsgemeinschaften gerichteten Bücher heranzuziehen. Die Auswertung von Zeitungsartikeln, die derartige Bücher als Quelle verwenden, macht deutlich, dass das Bewusstsein der Journalisten – und

23 Hier sind neben der Auflösung der Gemeinden der Bahā'īs und der Zeugen Jehovas auch das Verbot der Muslimbrüderschaft, die Auflösung der Freimaurerlogen und die Reform der Azhar zu nennen.

vermutlich auch der Mehrheit der Bevölkerung – dafür, dass es sich hier um voreingenommene, parteiische Quellen handelt, sehr gering zu sein scheint.

3. Die Rechtsstellung neuer Religionsgemeinschaften und die Rolle des Grundrechts auf Glaubensfreiheit

Neue Religionsgemeinschaften sehen sich in Ägypten vielfältigen Schwierigkeiten im rechtlichen Bereich ausgesetzt. Da das Ehe-, Familien- und Erbrecht religiösem Recht unterliegen, ergeben sich in diesen Bereichen besondere Probleme. Das Gesetz garantiert einer begrenzten Gruppe von Religionsgemeinschaften – dem Islam, diversen christlichen Denominationen, dem Judentum – die Anwendung ihres eigenen religiösen Rechts durch staatliche Gerichte; es gibt keine rechtliche Handhabe, dieser Gruppe, deren Zusammensetzung letztlich auf das *millet*-System des Osmanischen Reiches zurückgeht, weitere Religionsgemeinschaften hinzuzufügen.²⁴ Während die dem Christentum nahestehenden Gruppierungen teilweise die Möglichkeit haben, sich dem protestantischen Ritus, der nach ägyptischem Recht nicht weiter nach Denominationen differenziert wird, zu unterstellen, und die Aḥmadiya dem sunnitischen islamischen Recht folgt, ist es den ägyptischen Bahā'is nach geltendem Recht nicht möglich, wirksam eine Ehe zu schließen. Die Bahā'is strengten zahlreiche Prozesse um die Gültigkeit von nach Bahā'ī-Ritus geschlossenen Ehen an, die sämtlich zu ihren Ungunsten ausgingen.²⁵ Eins dieser Urteile gilt bis heute als wichtigstes Präjudiz für das Problem der Zugehörigkeit zur Bahā'ī-Religion im Zusammenhang mit der Frage der Apostasie; es handelt sich um ein Urteil des Staatsrats (*Mağlis ad-daula*), der die Funktion des obersten Verwaltungsgerichts erfüllt, von 1952.²⁶ Ein Angestellter der ägyptischen Eisenbahn, der seit seiner Jugend der Bahā'ī-Religion angehörte, heiratete eine Bahā'ī-Frau nach Bahā'ī-Ritus. Er beantragte bei seinem Arbeitgeber unter Vorlage der Heiratsurkunde die übliche Verheiratetenzulage zum Gehalt, erhielt jedoch keine Reaktion. Nach der Geburt des ersten Kindes beantragte er außerdem eine Familienzulage, die ihm ebenfalls nicht gezahlt wurde. Daraufhin erhob er Klage gegen die ägyptische Verkehrsbehörde. Das Gericht urteilte, der Kläger sei Apostat. Somit sei seine Ehe nichtig (*bāṭil*) und ebenso das Kind, das daraus hervorgegangen sei. Die Klage wurde abgewiesen.

24 Gesetz Nr. 462/1955; vgl. A. El-Mikayis, »Internationales und Interreligiöses Personen-, Familien- und Erbrecht in der Vereinigten Arabischen Republik«, in: *Rabets Zeitschrift* 33, 1969, 517-543.

25 Vgl. 'Ali 'Ali Maṣṣūr, *Al-Bahā'īya bain aš-šarī'a wa-'l-qānūn*, Beirut ²1971; *an-Nidā'* (14. 10. 1952), Archivmaterial ohne Seitenzahl; *al-Ahrām* (27. 9. 1958), 7; Mağlis ad-daula – Qism ar-ra'y al-āmm muğtama'an, *Fatwa Nr. 582* (19. 11. 1952); *Minbar al-Islām* (April 1972), 169; Mağlis ad-daula – Qismā 'l-fatwā wa-'t-tašrī', *Fatwa Nr. 544* (13. 7. 1977), Az. 37/2/202.

26 Vgl. 'Ali 'Ali Maṣṣūr, *Al-Bahā'īya...*

Das Gericht befasste sich auch mit der Frage, welche Schutzwirkung in diesem Fall das Grundrecht auf Religionsfreiheit habe. Es stellte zunächst fest, der Islam sei nach Art. 149 der Verfassung von 1923 Staatsreligion. Weltliche Gesetze existierten in Ägypten nicht im Widerspruch, sondern in Ergänzung zur Scharia, wobei vom Supremat der Scharia auszugehen sei. Jedes Gesetz, das ihr widerspreche, sei somit verfassungswidrig.

Ausführlich setzte sich das Gericht mit der Bedeutung von Art. 12 auseinander, der mit den Worten »Die Freiheit des Bekenntnisses unterliegt keinen Einschränkungen« (*Ḥurrīyat al-i'tiqād muṭlaqa*) die Religionsfreiheit garantierte. Dieser Artikel sei im Lichte seiner Entstehungsgeschichte auszulegen. Die Verfassunggebende Versammlung habe, übrigens mit Unterstützung des koptischen Patriarchen, einen ursprünglichen, weiterreichenden Vorschlag der Briten abgelehnt, dessen Kernformulierung lautete »Die Freiheit des *religiösen* Bekenntnisses unterliegt keinen Einschränkungen« (*Ḥurrīyat al-i'tiqād ad-dīnī muṭlaqa*). Die stattdessen gewählte kürzere Formulierung habe sich nach dem Willen der Verfassunggebenden Versammlung vorrangig auf die Freiheit des Konfessionswechsels (zum Beispiel von der Sunna zur Schia oder vom orthodoxen zum katholischen Bekenntnis) sowie auf die Zugehörigkeit zu einer der drei staatlich anerkannten Offenbarungsreligionen beziehen sollen, habe jedoch nicht den Schutz neuer Religionsgemeinschaften oder den des Wechsels vom Islam zu einer anderen Religion beabsichtigt.

Das Gericht argumentierte weiterhin, der von Ägypten unterzeichneten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte komme keine Bedeutung zu, denn diese sei erstens nur eine Absichtserklärung und entfalte keine rechtliche Bindungswirkung, und zweitens werde sie auch von ihren eigenen Initiatoren, wie zum Beispiel den USA mit ihrer Rassentrennung, nicht eingehalten.

Diese Argumentation ist bis heute herrschende Meinung in der ägyptischen Rechtsprechung und Literatur. Dabei ist allerdings anzumerken, dass die ägyptische juristische Literatur das Thema der Religionsfreiheit oft vernachlässigt oder seine problematischsten Aspekte umgeht, indem sie lediglich auf die Freiheit der Christen, ihre Religion auszuüben, verweist und auf die Situation nicht staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften gar nicht eingeht.

1975 fällt der erst kurz zuvor gegründete Oberste Gerichtshof, eine Vorstufe des Obersten Verfassungsgerichts, ein Grundsatzurteil²⁷, das die oben dargestellte Auffassung des Staatsrats hinsichtlich der Interpretation des Grundrechts auf Glaubensfreiheit bestätigte. Streitgegenstand war das Gesetz Nr. 263 aus dem Jahr 1960, mit dem die Bahā'ī-Gemeinden aufgelöst worden waren. Dieses Gesetz ermöglichte erstmals eine Strafverfolgung von Bahā'īs: für die Weiterführung von Tätigkeiten der aufgelösten Gemeinden – also einen recht vagen Straftatbestand – sah es eine Höchststrafe von drei Jahren Haft sowie eine Geldstrafe vor. Mehrmals kam es auf der Grundlage dieses Gesetzes zu Verhaftungen, zuletzt 1985. Eine dieser Verhaftungen, die der Bahā'īs von Tanta 1972, hatte eine Normenkontrollklage mehrerer Beschuldigter beim neugegründeten Obersten Gerichtshof gegen das Gesetz Nr. 263/1960 zur Folge, die zu dem oben genannten Urteil führte.

27 al-Maḥkama al-‘ulyā: Fall Nr. 7 / Gerichtsjahr 2 / Urteil vom 1. 3. 1975.

Die wichtigsten Leitsätze des Urteils lauteten:

- Das Gesetz Nr. 263/1960 berühre die Religionsfreiheit nicht, da es niemandem verbiete, Bahā'ī zu sein, das heißt die Glaubenslehren der Bahā'ī-Religion insgeheim für richtig zu halten.
- Die Freiheit der Religions*ausübung* betreffe nur die drei anerkannten Offenbarungsreligionen. Dies lasse sich anhand der Protokolle der Verfassungsgebenden Versammlung begründen. Mit den drei anerkannten Offenbarungsreligionen meint das Gericht diejenigen Religionen, die *vom Islam* als Offenbarungsreligionen anerkannt sind; eine neutrale Perspektive zur Beurteilung des religiösen Charakters einer Gemeinschaft wird also nicht in Erwägung gezogen.
- Gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße das Gesetz nicht, denn dieser zielenicht auf eine unterschiedslose Gleichbehandlung aller Individuen ab, sondern nur auf eine Gleichbehandlung derjenigen Individuen, die aufgrund ihrer gleichen Rechtsposition – also der Zugehörigkeit zu ein und derselben oder zu zwei gleichgestellten Religionsgemeinschaften – vergleichbar seien.
- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sei unerheblich, denn sie habe bloßen Empfehlungscharakter.

Es stellt sich die Frage, welchen Sinn angesichts einer derartig restriktiven Auslegung das in der Verfassung enthaltene Verbot religiöser Diskriminierung sowie das Grundrecht auf Glaubensfreiheit überhaupt haben können. Die Rechtsauffassung des obersten Gerichtshofs reduziert sie zu Leerformeln, die in keiner Weise einklagbar sind oder sonstige rechtliche Bedeutung haben können. Die innere Unlogik des in Ägypten vorherrschenden Verfassungsverständnisses hinsichtlich der Frage der Glaubensfreiheit lässt sich nur mit dem Bemühen des Gesetzgebers erklären, den Wortlaut der Verfassung an einer westlichen Menschenrechtsagenda zu orientieren, ohne ihn an entscheidenden konfliktträchtigen Punkten eindeutig genug zu formulieren, als dass die Rechtsprechung tatsächlich zu einer Einhaltung der entsprechenden Menschenrechtsnormen gezwungen wäre.

Seit dem Urteil von 1975 ist kein Grundsatzurteil zur Rechtsstellung neuer Religionsgemeinschaften mehr ergangen. Allerdings stellt sich die Frage, welche Bedeutung in diesem Zusammenhang einem Urteil des Obersten Verfassungsgerichts von 1992²⁸ zukommt, das feststellte, die Grundrechte in der Verfassung müssten ausgelegt werden im Einklang mit den Normen, die üblicherweise von demokratischen Staaten anerkannt und angewandt würden. Dabei müssten auch internationale Standards sowie insbesondere internationale Konventionen, die von Ägypten ratifiziert worden seien, berücksichtigt werden. Die Universelle Erklärung der Menschenrechte habe mittlerweile so hohe internationale Anerkennung erlangt, dass sie mehr sei als eine bloße Empfehlung. Hier hat seit 1975 eine deutliche Weiterentwicklung der Auslegungsgrundsätze stattgefunden, die allerdings auf Art. 46 und 47 der Verfassung von 1971, die die Glaubensfreiheit zum Inhalt haben, bisher noch nicht angewandt wurde. Ebenfalls noch nicht geklärt ist die

28 al-Maḥkama ad-dustūriya al-‘ulyā: Fall Nr. 22 / Gerichtsjahr 8 / Urteil vom 4. 1. 1992.

Frage, wie sich die Ratifizierung des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte durch den ägyptischen Staat auf die Menschenrechtslage, insbesondere auf das Verständnis des Grundsatzes der Glaubensfreiheit, auswirkt.

Auch die Zeugen Jehovas hatten keinen Erfolg mit ihrem Versuch, sich vor Gericht auf das Grundrecht auf Glaubensfreiheit zu berufen. Dies wurde in einem Urteil von 1954 deutlich, in dem der Staatsrat die Klage des Vorsitzenden der ägyptischen Wachturm-Gesellschaft gegen das Innenministerium zurückwies, das den Import eines Buchs der Zeugen Jehovas untersagt hatte.²⁹ Im Gegensatz zur Rechtsprechung gegen ägyptische Bahā'īs, die sich häufig auf die Grundsätze der islamischen Scharia berief und betonte, dass die Bahā'ī-Religion aus islamischer Sicht inakzeptabel und als Apostasie und Häresie zu betrachten sei, stützte sich der Staatsrat in seinem Urteil gegen die Zeugen Jehovas, wie schon das Innenministerium vor ihm, maßgeblich auf die Ansichten der koptisch-orthodoxen Kirche. Er vertrat die Auffassung, die Glaubensfreiheit finde ihre Schranken in der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten und schütze daher keine extremistischen Glaubensgemeinschaften, die andere Religionen sowie das Gesetz beleidigten und die einfachen Menschen verwirrten und verführten. Das Innenministerium habe in legitimer Weise höheren Interessen, wie dem Schutz der öffentlichen Ordnung, der Achtung vor den Offenbarungsreligionen und dem gesellschaftlichen Frieden, Vorrang vor der Glaubensfreiheit eingeräumt.

Generell findet sich in der ägyptischen Rechtsprechung die Tendenz, das Konzept der »öffentlichen Ordnung« als Schranke der Glaubensfreiheit zu verstehen und als solche sehr flexibel und weitreichend zu interpretieren, während der Grundsatz der Glaubensfreiheit extrem restriktiv ausgelegt wird. Der Staatsrat definierte den Begriff der öffentlichen Ordnung 1977 folgendermaßen: »Das Konzept der öffentlichen Ordnung meint die besondere politische, soziale und ökonomische Grundlage, auf der die Existenz des Staates beruht, wie sie von den in ihm angewandten Gesetzen und den in ihm befolgten Gebräuchen geformt wird.«³⁰ In der Konsequenz erhalten selbst die im Staat befolgten Gebräuche – ein Konzept, das einen denkbar großen Auslegungsspielraum bietet – den Rang eines schützenswerten Verfassungsgutes, das nach Auffassung der Rechtsprechung regelmäßig höher einzustufen sei als die Glaubensfreiheit, soweit diese über eine bloße innerliche Überzeugung hinausgeht.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Die allgemein ablehnende Haltung gegenüber neuen Religionsgemeinschaften wurde in Ägypten nur selten durchbrochen. Wohl der deutlichste Befürworter eines umfassenden Verständnisses von Glaubensfreiheit, das auch neue Religionsgemeinschaften wie die Bahā'ī-Religion mit einschließen sollte, war der promi-

²⁹ Vgl. Ibrāhīm Ğabrah, *Haqīqat...*, 42-58.

³⁰ Mağlis ad-daula – Qismā 'l-fatwā wa-'t-tašrī', *Fatwa Nr. 544* (13. 7. 1977), Az. 37/2/202.

nente Säkularist Farağ Fūda, der etwa einen Monat vor seiner Ermordung durch islamistische Terroristen am 8. 6. 1992 in einem Vortrag³¹ erklärte:

»Die Bahā'īs zu verteidigen, heißt nicht, ihren Glauben zu verteidigen, sondern es bedeutet schlicht und einfach, das Konzept der Glaubensfreiheit als tragende Säule der Menschenrechte zu verteidigen. Die Mehrheit, die einer bestimmten göttlichen Offenbarungsreligion angehört, hat nicht das Recht, sich zum Richter über diejenigen aufzuschwingen, die ihren Glauben an eine nachfolgende Religion bekennen. Es mag stimmen, dass sie diesen Glauben nicht als Religion anerkennen, aber sie muss das Recht derjenigen, die an ihn glauben, anerkennen, ihr religiöses Bekenntnis in Freiheit auszuüben. [...] Der ägyptische Standpunkt gegenüber den Bahā'īs hat mit dieser Haltung nichts gemein: Die Bahā'īs betrachten den Bahā'ī-Glauben als Religion, und wir lehnen das sogar mit Bezug auf sie selbst ab und bestehen darauf, dass er eine häretische islamische Sekte sei. Wir tun dies auf der Ebene des religiösen Rechtsgutachtens, des offiziellen Umgangs und der Rechtsprechung. [...] Das wirklich Beunruhigende ist, dass sich viele davor hüten, über diesen Fall [den der Bahā'īs] zu sprechen, weil er nur eine begrenzte Minderheit von Ägyptern betrifft. Dabei vergessen sie, dass das, was heute den Bahā'īs geschieht, morgen anderen geschehen kann [...].«³²

Bis heute ist die Ansicht Fūdas in Ägypten eine extreme Minderheitenposition. Der Säkularismus stellt dort derzeit keine bedeutende gesellschaftliche Kraft dar. Dasselbe gibt für die vereinzelt islamischen Reformer, deren Bemühen um eine neue Deutung der Quellen der islamischen Theologie weit genug geht, um neue Ansätze in der Frage der Glaubensfreiheit zu ermöglichen. Im christlichen Bereich, insbesondere in der koptisch-orthodoxen Kirche, ist keine Bewegung der starren Position zu Zeugen Jehovas, Adventisten und Mormonen zu erkennen. Der gemäßigte Islamismus zeigt keine Neigung, in der Frage der Religionsfreiheit von der herrschenden restriktiven Meinung abzuweichen. Ebenso wenig ist dies von Regierung und Gesetzgeber zu erwarten, für die es keinen Grund zu einer so vorhersehbarerweise unpopulären Maßnahme wie der Legalisierung neuer Religionsgemeinschaften gibt. Offen bleibt die Frage, ob die grundsätzlich menschenrechtsorientierte Rechtsprechung des Obersten Verfassungsgerichts eine neue Perspektive eröffnen könnte, sofern sie in die Lage käme, sich mit dem Problem neuer Religionsgemeinschaften auseinander zu setzen. Dies ist jedoch derzeit nicht abzusehen.

Nachdem es während der neunziger Jahre zu einer Beruhigung der Situation der international verbreiteten neuen Religionsgemeinschaften gekommen zu sein schien, wurden am 14. 1. 2001 im oberägyptischen Distrikt Sūhāğ etwa 20 Bahā'īs verhaftet. Die Bahā'īs wurden nicht, wie bei früheren Verhaftungen, des Verstoßes

31 Vgl. F. Fūda, »Al-aqalliyāt wa-ḥuqūq al-insān fi Miṣr«, in: Al-munazzama al-Miṣriya li-ḥuqūq al-insān (Hg.), *Ḥurrīyat ar-ra'y wa-'l-'aqīda – quyūd wa-iškālīyāt. Mudāwalāt al-multaqī al-fikrī at -ī āliḥ wa-abḥāt uḥrā*, Kairo 1994, 198-206.

32 F. Fūda, »Al-aqalliyāt...«, 200, 202.

gegen das Gesetz Nr. 263/1960 beschuldigt, mit dem die Bahā'ī-Gemeinden aufgelöst worden waren, sondern die Inhaftierung beruhte auf § 98 (*wāw*) des ägyptischen Strafgesetzbuchs, der die Verbreitung oder Unterstützung extremistischen Gedankenguts »mit der Absicht, Zwietracht zu schüren oder eine der Offenbarungsreligionen oder der zu ihr gehörigen Glaubensgemeinschaften verächtlich oder lächerlich zu machen oder die nationale Einheit oder den gesellschaftlichen Frieden zu schädigen« unter Strafe stellt. Die auf der Tatbestandsseite sehr vage Vorschrift erlaubt mit bis zu fünf Jahren Haft eine deutlich höhere Strafe als das Gesetz Nr. 263/1960.³³ Die Beschuldigten wurden nach etwa zehn Monaten Untersuchungshaft ohne Anklageerhebung freigelassen, vier von ihnen allerdings nur gegen Zahlung einer Kaution, was bedeutet, dass die Ermittlungen jederzeit wieder aufgenommen werden können.³⁴ Es bleibt abzuwarten, ob es sich bei der Verhaftung der Bahā'īs von Sūhāğ um einen Einzelfall handelt oder um einen Hinweis auf eine neue Tendenz zum rigoroseren Umgang mit Anhängern neuer Religionsgemeinschaften.

-
- 33 Vgl. *Bahai News* (16. 1. 2001) unter <http://www.uga.edu/bahai/News/011601.html>; *Middle East Times* (19. 1. 2001) unter http://metimes.comm/2K1/issue2001-3/eg/egypt_detains_16.htm; *Rūz al-Yūsuf* (20. 1. 2001), 87-89; *al-Midān* (23. 1. 2001), Archivmaterial ohne Seitenzahl; *al-Ahrār* (25. 1. 2001), Archivmaterial ohne Seitenzahl; *Rūz al-Yūsuf* (27. 1. 2001), 36-38; *Cairo Times* (24. 5. 2001), 11; E-mail eines in Großbritannien lebenden ägyptischen Bahā'īs mit Kontakten zur ägyptischen Bahā'ī-Gemeinde zur Situation der Verhafteten (30. 11. 2001).
- 34 Vgl. E-mail eines in Großbritannien lebenden ägyptischen Bahā'īs mit Kontakten zur ägyptischen Bahā'ī-Gemeinde zur Situation der Verhafteten (16. 6. 2002).